

## **Satzung**

### **des Hochtaunuskreises über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 1 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015, und aufgrund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2018, hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht erhebt der Hochtaunuskreis für Amtshandlungen Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

Soweit das Gebührenverzeichnis nach § 1 für Amtshandlungen der Bauaufsicht im Sinne des § 1 Abs. 1 HVwKostG keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, die Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der zuständigen Ministerien sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) nebst Allgemeinem Verwaltungskostenverzeichnis in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Genehmigung entsprechend. Dazu gehören auch die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMfWEVL) jährlich bekanntgemachten maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten.

#### **§ 3**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 04.03.1995 außer Kraft.

(2) Amtshandlungen der Bauaufsicht, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden sind, werden in kostenrechtlicher Hinsicht nach bisherigem Recht behandelt, sofern die bisherigen Gebührensätze günstiger sind.

Bad Homburg, den 19.11.2019

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

gez. Ulrich Krebs  
Landrat

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
<b>61</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Verfahren) für bauliche Anlagen, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000,00 € Rohbausumme	14 mindestens 150
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		150
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		50
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1.000,00 € Rohbausumme	15 mindestens 150
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1.000,00 € Rohbausumme	15 mindestens 150
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m <sup>3</sup> und bis 1.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		150 bis 200
6142	mit mehr als 1.000 m <sup>3</sup> und bis 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		200 bis 350
6143	mit mehr als 10.000 m <sup>3</sup> umbauten Raums		400 bis 750
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen – Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		750 bis 13.000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m <sup>3</sup> ) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
615	Für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		150 bis 3.200

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1.000 m <sup>3</sup>	10 % von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bis 10.000 m <sup>3</sup>	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61611
61613	von mehr als 10.000 m <sup>3</sup>	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von Nr. 61612
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Bruttorauminhalt (m <sup>3</sup> umbauten Raumes) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raumes (m <sup>3</sup> ) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m <sup>2</sup> ) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		150
6163	die wasserrechtliche Genehmigung		150
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		150
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		150
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	mindestens 150
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrages wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		150
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)		150
<b>62</b>	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>		
621	Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 HBO		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO		150
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtsrechtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurswesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
<b>63</b>	<b>Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung</b>		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1.000 € der Herstellungskosten	23 mindestens 150
632	von Anlagen der Außenwerbung	je 1.000 € der Herstellungskosten	50 mindestens 150
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen	nach Zeitaufwand	
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme	nach Zeitaufwand	
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		150
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen	nach Zeitaufwand	
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind.		150 bis 650
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		150
<b>64</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung (Nachtragsbaugenehmigung). Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 6171	mindestens 150
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO)		150
	Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind		
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 6421	mindestens 150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		150 bis 10.000
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage. Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 150
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 HBO)		150
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		150
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		75 bis 2000
6442	Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO		75 bis 2000
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		150
645	Baulasten (§ 85 HBO)		
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	150 bis 400
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	20
6453	Löschung einer Baulast (je Baulast)		150- 200
6466	Entscheidung nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)		
64661	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlage (§ 12 EnEV)		100
64662	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26 a ENEV		100
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen (§ 23 Abs. 3 EnEV)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
64664	Entscheidung über Ausnahmen (§ 24 EnEV) und Befreiungen (§ 25 EnEV)	nach Zeitaufwand	
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
648	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem Wohneigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	65 bis 325
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO)	nach Zeitaufwand	mindestens 150
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)	nach Zeitaufwand	mindestens 150
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)	nach Zeitaufwand	mindestens 150
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)	nach Zeitaufwand	mindestens 150
64915	Baustellenversiegelung	nach Zeitaufwand	mindestens 150
64916	Anordnungen zur Gefahrenabwehr	nach Zeitaufwand	mindestens 150
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen	nach Zeitaufwand	mindestens 150
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65; im Fall des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sachverhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.	nach Zeitaufwand	
<b>65</b>	<b>Berechnung der Gebühren</b>		
651	<p data-bbox="331 1576 963 1881">Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m<sup>3</sup> umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhaltes vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p data-bbox="331 1919 963 2022">Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 v.H. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
	Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 641 und 644 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.		
<b>66</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)</b>		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2		75
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)		150
664	Erteilung eines Zeugnisses		75
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen		



Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Euro
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB	je Ausnahme	150
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplans	je Befreiung	150 bis 20.000
66521	Befreiung mit einem Volumen von mehr als 1.000 m <sup>3</sup> bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	20.000 bis 50.000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	60 bis 1.300 mindestens 150